

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen in Beihilfeangelegenheiten

Beschlussvorschlag

Die Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen in Beihilfeangelegenheiten wird gemäß Art. 37 Abs. 2 GO auf den Oberbürgermeister delegiert.

Sachverhalt

Bisher wurden alle Widersprüche von Beamtinnen und Beamten dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt, da gemäß § 54 BeamtStG die oberste Dienstbehörde für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig ist. Oberste Dienstbehörde ist gemäß Art. 29, 30 Abs. 2 GO grundsätzlich der Stadtrat. Im letzten POAu wurde angeregt, die Zuständigkeiten zu überprüfen, damit sich Ausschuss und Stadtrat nicht mit allen Widerspruchsentscheidungen befassen müssen.

Von Verwaltungsseite wird vorgeschlagen, dass Widerspruchsentscheidungen in Beihilfeangelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 2 GO auf den Oberbürgermeister übertragen werden. Da

es sich hier um Unterlagen handelt, die eines besonderen Schutzes (Art. 105 BayBG, § 48 Abs. 3 Satz 5 BayBhV) bedürfen, erscheint es sachgerecht, dass eine Offenlegung nicht im POAu bzw. Stadtrat erfolgt. Die Gesundheitsdaten sind aus dem verstärkten Persönlichkeitsschutz des Betroffenen heraus, besonders vertraulich zu behandeln. Zudem ist nicht auszuschließen, dass aus der Bekanntgabe des Gesundheitszustandes, dienstliche Nachteile auftreten könnten.

Eine Delegation der Zuständigkeit für die Entscheidungen im Widerspruchsverfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Beamtenrecht kennt zwar nur eine oberste Dienstbehörde, der Begriff ist jedoch nicht unteilbar. Einer Aufspaltung wie sie in der GO geregelt ist, steht das Beamtenrecht nicht entgegen. Lediglich bestimmte Zuständigkeiten (Art. 32 Abs. 2 GO und Art. 43 GO) sind von einer Übertragungsmöglichkeit ausgeschlossen. Die Entscheidungen über die beihilferechtlichen Widersprüche fallen nicht unter den Ausschluss. Diese Auffassung wird auch vom Bayerischen Innenministerium vertreten. Es bestehen von dort keine Bedenken, die Widerspruchsentscheidungen zu delegieren, sofern die Bestimmungen der GO beachtet werden.

Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Beihilfeangelegenheiten sollen künftige Widersprüche gegen Beihilfeentscheidungen in die Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt bereits erfolgt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. POA/B

Fürth, 12.06.2009

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Platzöder, POA

Tel.:
1356